

9. DEZ. 1970

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

144 141

Gesetz BAT §§ 22, 23, Anlage 1 a zum BAT Vergütungsgruppen
V b - III, jeweils erste Fallgruppe (Vertreter der
Interessen des Ausgleichsfonds und der Bundesinter-
essen)

Leitsätze

1. Bei den Tätigkeitsmerkmalen der ersten Fallgruppen der Vergütungsgruppen V b - III BAT handelt es sich um sog. allgemeine (unbestimmte) Rechtsbegriffe.
2. Die Anwendung allgemeiner Rechtsbegriffe unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts nur daraufhin, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist, oder ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Tarifnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind, oder die Bewertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist, im übrigen liegt die Bewertung im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz.
3. Soweit für die VergGr. III BAT gefordert wird, daß das Maß der Verantwortung beträchtlich über dem Verantwortungsbereich liegt, der bereits einer der VergGr. IV a zuzuordnenden Tätigkeit eigen ist, muß der Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz bei der vorzunehmenden Abgrenzung besonders weit gemessen werden, da in der Kette der aufeinander aufbauenden Fallgruppen das Merkmal einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit bereits in der VergGr. IV a enthalten ist.

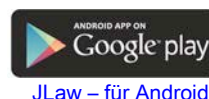
Aktenzeichen 4 AZR 79/70

Urteil des BAG vom 9. Dezember 1970

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
9. Dezember 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

144

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Richter und Radke für Recht erkannt

Die Revision des Klagers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin von 15. Januar 1970 - 2 Sa 24/69 - wird auf Kosten des Klagers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger steht als Verwaltungsangestellter im Dienst des beklagten Landes. Seit dem 1. Oktober 1966 nimmt er beim Ausgleichsamt des Bezirksamts K die Aufgaben eines Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA) und eines Vertreters der Bundesinteressen (VBI) wahr. Er erhält seitdem die Bezüge nach der VergGr IV a BAT

Nach § 322 des Lastenausgleichsgesetzes haben die VIA in ihrem Bereich darüber zu wachen, daß über Mittel des Ausgleichsfonds nicht gesetzwidrig oder mißbrauchlich verfügt wird, sie sind an dem Verfahren über die Gewährung von Ausgleichsmitteln beteiligt und sind befugt, Auskünfte einzuholen und Anträge zu stellen, insbesondere Rechtsmittel einzulegen. Entsprechende Aufgaben obliegen ihnen nach § 27 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (BFG), wenn sie bei der Durchführung dieses Gesetzes als VBI tätig werden. Die VIA unterstehen nicht dem Leiter des Ausgleichsamts, sind aber an die Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts gebunden

Den VIA werden die im Ausgleichsamt erstellten Bescheide mit Akten vorgelegt. Sie haben sie auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und entscheiden selbständig über die Einlegung eines Rechtsmittels zugunsten oder zuungunsten des Antragstellers. Eingelegte Rechtsmittel muß der VIA begründen, im weiteren Verfahren wirkt er nicht mehr mit

Die Kontroll- und Überwachungsfunktion des Klägers erstreckt sich auf folgende Gebiete des Lastenausgleichsrechts

1. Hausratsentschädigung und Hausratsbeihilfe
2. Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente)
3. Hauptentschädigung (Zuerkennung und Erfüllung)

- 3 -



- 4 Feststellung von Vertreibungsschaden
- 5 Feststellung von Ostschaden
- 6 Feststellung von Kriegssachschaden
- 7 Feststellung nach dem Beweissicherungsgesetz (§ 27 BFG)
8. Feststellung und Leistungen nach dem Reparations-schadengesetz (§ 48 RepG)
- 9 Feststellung von Zonenschaden (§ 15 a LAG 1 d F des 21. ÄndG LAG)
10. Feststellung und Leistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (§ 77 AKG)
- 11 Feststellung von Sparerschaden nach § 15 LAG
- 12 Gewährung von Leistungen nach der 2. Leistungs-durchführungsverordnung (Hartefonds) für Sowjet-zonenfluchtlinge, Ostsektorgeschiedigte und Ver-triebene, insbesondere Beihilfen und besondere laufende Beihilfen
- 13 Gewährung von Leistungen nach dem Kriegsgefangenen-Entschädigungsgesetz (§ 43 KgfEG)
- 14 Ausbildungshilfe (bis 31.12.67)
- 15 Aufbaudarlehen (bis 31.12.68)

Die anfallenden Vorgänge werden zwischen dem Kläger und einem weiteren VIA, einem Beamten der Bes Gr. A 11, gleichmäßig aufgeteilt.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er sich durch daß Maß seiner Verantwortung erheblich aus der VergGr IV a Fallgruppe 1 BAT heraushebe und damit die Merkmale der ersten Fallgruppe der VergGr. III in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 erfülle. Mit der Klage hat er Zahlung der Gehalts-differenz zwischen den Vergütungsgruppen III und IV a BAT für die Zeit vom 1. Oktober 1966 bis zum 30. September 1968 im Betrage von 4.942,97 DM nebst 4 v H Zinsen seit dem 4. November 1968 gefordert.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es bestreitet, daß die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der begehrten Vergütungsgruppe entspreche.

Das Arbeitsgericht hat aufgrund eines schrift-lichen Sachverständigengutachtens der Klage stattgegeben.

Mit der Berufung hat das beklagte Land neben der Abweisung der Klage im Wege der Widerklage die Fest-stellung beantragt, daß dem Kläger bei gleichbleibender

- 4 -

Tätigkeit über den 30. September 1968 hinaus eine Vergütung nach der VergGr. III BAT nicht zusteht

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des der Klage stattgebenden erstinstanzlichen Urteils und die Abweisung der Widerklage. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision hatte keinen Erfolg.

In den Vergütungsgruppen V b bis III BAT sind die Merkmale der für die Tätigkeit des Klägers in Betracht kommenden ersten Fallgruppen in der Weise aufeinander aufgebaut, daß in der nachst höheren Vergütungsgruppe jeweils nach unterschiedlichen Gesichtspunkten die Heraushebung aus der unteren durch gesteigerte Anforderungen verlangt wird. Unter die VergGr. V b fallen Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern. Aus diesen Merkmalen muß sich in der VergGr. IV b der Angestellte durch eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit herausheben. Die VergGr. IV a, nach der der Kläger seine Bezüge erhält, erfaßt Angestellte, die sich aus der VergGr. IV b durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises herausheben. Die vom Kläger beanspruchte VergGr. III schließlich setzt voraus, daß sich der Angestellte durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus der VergGr. IV a heraushebt.

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß über die vom Kläger im wesentlichen wahrzunehmenden Aufgaben zwischen den Parteien kein Streit besteht. Es kommt bei der Beurteilung der vom Kläger auszuübenden Tätigkeit zu dem Ergebnis, daß der Kläger sich nicht durch das Maß seiner Verantwortung aus der VergGr IV a heraushebe, weil alles das, was der Kläger hierzu vortrage, bereits für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr V b bis IV a BAT erforderlich sei.

I Die Revision greift die Entscheidung des Berufungsgerichts zunächst mit verfahrensrechtlichen Rügen an. Diese sind nicht begründet.

1 Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht dem Antrage des Klägers, den vom Arbeitsgericht zugezogenen Sachverständigen mit einer Ergänzung seines Gutachtens zu beauftragen und ihn zur Erläuterung seines Gutachtens vorzuladen, nicht entsprochen hat, damit, so meint die Revision, habe das Landesarbeitsgericht seine Aufklärungspflicht verletzt und sei dadurch zu einer unrichtigen Würdigung gekommen.

a) In der letzten Berufungsverhandlung hatte der Kläger beantragt, gemäß seinem Schriftsatz vom 29. Dezember 1969 den Sachverständigen mit einer Ergänzung seines Gutachtens zu beauftragen. Als Beweisthema hatte der Kläger in diesem Schriftsatz vorgetragen, die besondere Schwierigkeit und die besondere Bedeutung der Tätigkeit eines VIA hätten sich in Berlin seit dem Urteil des Landesarbeitsgerichts in Sachen *Ogilvie* /o. Berlin vom 30. April 1963 - 5 Sa 20/63 - erhöht, nachdem die Hausratsentschädigung fast ausgelaufen sei und auf allen Teilgebieten des Lastenausgleichs die sog. Bodensatzfälle der Bearbeitung und Entscheidung zugeführt wurden, dies wirke sich auch auf das Maß der Verantwortung aus.

Auf diesen Beweis Antrag brauchte das Berufungsgericht nicht einzugehen. Es stellt in tatsächlicher



- 6 -

Beziehung fest, daß sich seit dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. April 1963, durch das einem VIA die VergGr. IV a BAT zuerkannt worden ist, die Aufgabenbereiche der VIA nicht geändert hatten. Diese Feststellung hat die Revision ebensowenig angegriffen wie die im unstreitigen Tatbestand enthaltenen Feststellungen über die dem Kläger zugewiesenen Aufgabengebiete im einzelnen. Das Landesarbeitsgericht unterstellt auch, daß einige, insbesondere die vom Kläger als "Bodensatz" bezeichneten Bearbeitungsfälle schwieriger geworden sein mögen. Es hält das aber für den Klageanspruch für unerheblich, weil die besondere Schwierigkeit des Aufgabenkreises bereits Merkmal der VergGr. IV a BAT sei. Diese - bereits die materielle Beurteilung betreffende - Auffassung ist nicht zu beanstanden, denn größere Schwierigkeiten in der Bearbeitung unerledigt gebliebener Fälle konnten das Maß der Verantwortung des Klägers, das sich nach den Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Belange der Antragsteller, des Arbeitgebers oder der Allgemeinheit bestimmt, grundsätzlich nicht beeinflussen.

Fehl geht auch der Hinweis der Revision, die Ergänzung des Gutachtens sei erforderlich geworden, nachdem das beklagte Land sich auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 11. September 1963 - 4 AZR 315/62 - in Sachen Dr. F. / Land Baden-Württemberg berufen und der Kläger den Unterschied zwischen seiner Tätigkeit und dem Arbeitsgebiet des Dr. F., dem als VIA die VergGr. IV a BAT aberkannt worden ist, dargelegt habe. Denn der Kläger hatte die Ergänzung des Gutachtens nicht wegen dieses Sachvortrags beantragt, und das Landesarbeitsgericht hat seine Entscheidung ausdrücklich wegen der Verschiedenheit der Sachverhalte nicht auf jenes Urteil des Bundesarbeitsgerichts gestützt.

b) Zur persönlichen Vernehmung des Sachverständigen hatte das Landesarbeitsgericht schon deshalb keine Veranlassung,

- 7 -



weil es im Gegensatz zum Arbeitsgericht das Gutachten des Sachverständigen seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt hat. Für die erforderlichen Feststellungen über die vom Kläger auszuübende Tätigkeit bedurfte es keiner Beweiserhebung, weil die Aufgaben des Klägers sich teils aus dem Gesetz ergeben und im übrigen unbestritten feststehen. Das im ersten Rechtszuge erstattete Gutachten befaßt sich daher auch im wesentlichen mit der Bewertung der feststehenden Tätigkeit des Klägers nach den tariflichen Merkmalen der von ihm begehrten Vergütungsgruppe, wie es der Beweisbeschluß des Arbeitsgerichts von dem Sachverständigen verlangt hatte. Mit Recht hat es das Landesarbeitsgericht abgelehnt, das Gutachten insoweit für seine Entscheidung zu verwerten. Denn es handelt sich bei der Unterordnung der festgestellten Tätigkeit des Klägers unter die Tarifmerkmale um Rechtsanwendung, die dem Gericht selbst obliegt. Es kann der Revision auch nicht zugegeben werden, dem Landesarbeitsgericht habe für die richtige Beurteilung der Tätigkeit des Klägers nach den tariflichen Merkmalen die erforderliche Sachkunde gefehlt. Der Kläger hat die Feststellung von Tatbeständen, das dabei einzuhaltende Verfahren und die Anwendung der Bestimmungen des Lastenausgleichsrechts auf die festgestellten Tatbestände zu überprüfen. Das ist eine Tätigkeit, die dem Richter in seinem Wesen nach vertraut ist und auch in ihren Auswirkungen unter dem Gesichtspunkt der Verantwortung von ihm ohne die Hilfe eines Sachverständigen beurteilt werden kann.

2. Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe wesentlichen Sachvortrag des Klägers nicht beachtet und den dafür angetretenen Zeugenbeweis nicht erhoben.

Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe den Vortrag des Klägers übergangen, daß das Maß seiner Verantwortung geprägt werde von seiner allgemeinen Kontrollfunktion und von seiner Einwirkung auf die



- 8 -

Arbeit des Ausgleichsamts schlechthin und darüber hinaus auf die Arbeit anderer Ausgleichsamter Soweit die Revision in diesem Zusammenhang die Verletzung der Aufklärungspflicht rügt, ist die Rüge unsubstantiiert, denn die Revision trägt nicht vor, was der Kläger noch vorgebracht haben wurde, wenn das Landesarbeitsgericht auf weiteren Sachvortrag hingewirkt hatte, es ist deshalb auch nicht ersichtlich, inwiefern das Landesarbeitsgericht zur Ausübung seines Fragerechts (§ 139 ZPO) Anlaß gehabt haben sollte

Es trifft nicht zu, daß das Landesarbeitsgericht die seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen ungeachtet des von der Revision angeführten Sachvortrags des Klägers getroffen habe. Die Revision wendet sich gegen folgende Feststellung des angefochtenen Urteils der Kläger könne lediglich bei der Behördenleitung um Abstellung der Fehler für die Zukunft ersuchen, daß derartiges oft geschehe und deshalb für seine Gesamttätigkeit geprägend sei, habe der Kläger nicht vorgetragen.

Diese Feststellung widerspricht nicht dem von der Revision angeführten Sachvortrag Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger könne "lediglich" bei der Behördenleitung um Abstellung von Fehlern für die Zukunft ersuchen, ist im Zusammenhang mit dem vorhergehenden Satz zu lesen, daß der Kläger, wenn er Bearbeitungsfehler feststelle, weder dem betreffenden Bediensteten noch dem Behördenleiter bestimmte Arbeitsanweisungen erteilen könne, dies war unstreitig Andererseits geht das Landesarbeitsgericht aber auch von der Feststellung aus, daß der Kläger zugunsten oder zuungunsten der Antragsteller Rechtsmittel einlegen kann und insofern sich auch für die Berichtigung bereits ergangener Bescheide einzusetzen hat Wenn es im angefochtenen Urteil heißt, der Kläger habe nicht vorgetragen, daß er oft bei dem Behördenleiter wegen der Ab-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

stellung von ihm beobachteter Mangel vorstellig geworden sei, so widerspricht das nicht dem Vortrag des Klagers in seinen von der Revision angeführten Schriftsätzen. Insbesondere im Schriftsatz vom 29. Dezember 1969 unter Ziffer III hat der Kläger diese Aufgabe keineswegs als vorrangig dargestellt, sondern als eine zur Überprüfung der Einzelfälle hinzukommende und seine besondere Verantwortung noch unterstreichende zusätzliche Aufgabe. Ebenso wenig widersprechen die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts dem, was die Revision aus dem Schriftsatz des Klagers vom 11. August 1969 anführt. Es trifft daher nicht zu, daß das Landesarbeitsgericht bei der Feststellung der nach den tariflichen Merkmalen zu beurteilenden Tatsachen gegen § 286 ZPO verstoßen habe.

3. Ferner rügt die Revision, daß das Landesarbeitsgericht die vom Kläger bezeichneten 21 Akten als repräsentativen Querschnitt seiner Tätigkeit gewertet habe, während jede einzelne Akte nur eine punktuelle Wertung zulasse und keine Erkenntnisquelle für die allgemeinen Kontrollaufgaben des Klagers als VIA bilde. Auch in diesem Punkt trifft es nicht zu, daß das Landesarbeitsgericht die tatsächlichen Grundlagen seiner Entscheidung fehlerhaft festgestellt habe. Das Landesarbeitsgericht hatte den Parteien aufgegeben, Akten vorzulegen, die einen Durchschnitt der vom Kläger bearbeiteten Vorgänge darstellen. Daraufhin hat der Kläger 21 Akten bezeichnet, die auch nach der Erklärung des beklagten Landes den Arbeitsbereich des Klagers repräsentativ wiedergeben. Das Landesarbeitsgericht hat sich also von dem Aufgabenbereich des Klagers ein Bild an Hand von solchen Vorgängen verschafft, die der Kläger selbst als typisch für seine Tätigkeit bezeichnet hat. Es hat aber die für die VergGr III BAT vorausgesetzte besondere Verantwortung nicht etwa deshalb schlechthin verneint, weil es dafür in diesen Aktenvorgängen keinen hinreichenden Anhalt



- 10 -

gefunden hat. Sondern die Beurteilung der Akten stellt nur einen Teil der Untersuchung dar, die das Landesarbeitsgericht auf den gesamten Tatsachenvortrag des Klagers erstreckt hat. Entgegen der Meinung der Revision kann daher von einem Verstoß gegen die Denkgesetze keine Rede sein.

II. Auch in der materiellrechtlichen Bewertung läßt das angefochtene Urteil revisible Verstöße nicht erkennen

Es nimmt an, daß es sich bei dem Aufgabenbereich des Klagers um eine einheitlich zu bewertende Tätigkeit, also nicht etwa um mehrere eigenständige Teiltätigkeiten handelt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wird von der Revision auch nicht angegriffen

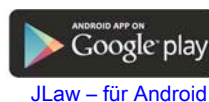
Die Beurteilung dieser Tätigkeit nach den tariflichen Merkmalen durch das Landesarbeitsgericht ist nur beschränkt nachprüfbar. Denn es handelt sich bei allen schon eingangs der Entscheidungsgründe aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen der ersten Fallgruppen der Vergütungsgruppen V b bis III BAT um sog. allgemeine (unbestimmte) Rechtsbegriffe. Deren Anwendung unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts nur daraufhin, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist oder ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Tarifnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind oder die Bewertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist, im übrigen liegt die Bewertung im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A). Soweit für die VergGr III BAT gefordert wird, daß das Maß der Verantwortung beträchtlich über dem Verantwortungsbereich liegt, der bereits einer der VergGr IV a zuzuordnenden Tätigkeit eigen ist, muß der Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz bei der vorzunehmenden Abgrenzung besonders weit bemessen werden, da in der Kette der aufeinander aufbauenden Fallgruppen das Merkmal einer

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

besonders verantwortungsvollen Tätigkeit bereits in der VergGr IV b enthalten ist

Verstoße der genannten Art laßt das angefochtene Urteil nicht erkennen. Die Revision rugt zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe das Erfordernis des erheblichen Heraushebens aus der VergGr IV a im Maß der Verantwortung begrifflich verkannt, indem es dafür das Vorbringen des Klagers über die notwendigen vielfachen Kenntnisse in allen Bereichen des Lastenausgleichs als unerheblich ansehe. Das Maß der Verantwortung zeigt sich daran, was von der Ausübung der Tätigkeit abhängt, also in deren Auswirkungen. Dafür gibt die für die Tätigkeit vorausgesetzte Breite und Tiefe des Fachwissens nichts her. Es wäre daher im Gegenteil fehlerhaft gewesen, wenn das Landesarbeitsgericht aus dem Umfang der Kenntnisse, die der Kläger besitzen und einsetzen muß, Schlüsse auf das Maß seiner Verantwortung gezogen hatte.

Das Landesarbeitsgericht hat auch richtig erkannt, daß der Aufbau der Vergütungsgruppen aufeinander, der in der höheren Gruppe jeweils ein Herausheben durch gesteigerte Anforderungen nach unterschiedlichen Gesichtspunkten voraussetzt, eine Untersuchung erforderlich macht, inwieweit die Tätigkeit des einzugruppierenden Angestellten die in den niedrigeren Gruppen verwendeten Merkmale erfüllt und durch diese Merkmale bereits konsumiert wird. Demgemäß untersucht das Landesarbeitsgericht insbesondere, was für die Merkmale der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit in der VergGr IV b und der besonderen Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises in der VergGr IV a zu verlangen ist, und kommt zu dem Ergebnis, daß der Kläger diese Tätigkeitsmerkmale erfüllt, daß er sich aber nicht noch daraus durch das Maß seiner Verantwortung erheblich heraushebt. Dabei zieht es in Betracht, wie die Grenzen des Einflßbereichs des Klagers abgesteckt



Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht, wie die Revision meint, eine falsche Schlußfolgerung aus der Feststellung gezogen, daß im Ausgleichsamt schon als Sachbearbeiter recht qualifizierte Kräfte beschäftigt werden. Diese Feststellung benutzt das Landesarbeitsgericht zur Begründung dafür, daß die Überprüfungstätigkeit des Klagers "besonders schwierig" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT sei, es folgert daraus aber nicht etwa eine Minderung der Verantwortung des Klagers. Daß aus der Besoldung der im Ausgleichsamt mit gleicher Tätigkeit oder auf anderen Dienstposten beschäftigten Beamten keine Schlüsse auf die richtige Eingruppierung von Angestellten gezogen werden können, nimmt das Landesarbeitsgericht zu Recht an. Entgegen der Meinung der Revision kann daraus, in welchen Besoldungsgruppen sich der Leiter des Ausgleichsamts, sein Stellvertreter und die Gruppenleiter befinden, auch kein Indiz dafür gefunden werden, daß der Kläger die tariflichen Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfülle.

gez Dr. Poelmann Dr Neumann Dr. Pecher
Dr Richter Radke